

Politisches Engagement: BdSt LV Thüringen

Dieser Landesverband des Bund der Steuerzahler verfolgt den gleichen, durch das Attac-Urteil sehr eng gefassten Zweck der Förderung des demokratischen Staatswesens, wie der Bundesverband, und wäre daher für eine weitere Betrachtung seiner Gemeinnützigkeitskonformität geeignet. Das Briefing umfasst die Satzung im Wortlaut und Beispiele für die politische Betätigung aus den sozialen Medien, Pressemitteilungen und der Regional-/Lokalpresse.

Pressemitteilungen und Statements

MDR.de 22.12.22: Thüringer Gewerkschaften kritisieren Landeshaushalt 2023

Vor der für Donnerstag im Thüringer Landtag geplanten Verabschiedung des Haushalts 2023 ist an dem Zahlenwerk weitere Kritik laut geworden. Zu der neuen Etat-Rekordhöhe von rund 13 Milliarden Euro hieß es auf MDR THÜRINGEN-Anfrage vom Bund der Steuerzahler im Freistaat: "Das schockt und macht Angst, dass dadurch eine Spirale in Gang kommt, die immer höher dreht."

[...] Zudem sagte der Vorsitzende der Organisation, Wolfgang Oehring, nötig sei es, Ausgaben zu reduzieren. Als Beispiel nannte er die Landesbediensteten. "Ihre Zahl muss unbedingt verringert werden", so Oehring. Überdies bezeichnete er die geplante Teil-Aussetzung der Schulden-Tilgung als nicht ehrlich. "Das Problem wird dadurch nur nach hinten verschoben."

Thüringer Allgemeine 29.10.22: Parkplätze für Radler und mehr Räume für Fußgänger in Erfurt

Erfurt. Der Steuerzahlerbund kritisiert die Verkehrskampagne „erfurtstadtraum“. Die soll nun in anderer Form weitergehen. [...] Leider paywall Artikel

PM BdSt Thüringen 25.05.21: Entlastung bei der Grunderwerbsteuer gefordert

Bund der Steuerzahler unterstützt Forderungen der Opposition

Der Bund der Steuerzahler Thüringen unterstützt die Forderung der Opposition im Thüringer Landtag, die Grunderwerbsteuer zu senken oder teilweise abzuschaffen.

Die Grunderwerbsteuer ist ein erhebliches Hindernis bei der Bildung von Wohneigentum.

Dabei spielt diese in Zeiten zunehmender Eigenvorsorge und niedriger Zinsen eine besondere Rolle in der Altersvorsorge. Die Grunderwerbsteuer im Freistaat gehört mit 6,5 Prozent zu den höchsten bundesweit. Soll beispielsweise eine Eigentumswohnung für 200.000 Euro erworben werden, schlägt hier allein die Grunderwerbsteuer bereits mit 13.000 Euro zusätzlich zu Buche. Das ist für viele junge Familien unbezahlbar.

Der Bund der Steuerzahler Thüringen plädiert daher dafür, kurzfristig eine großzügige Freistellungsregelung für Ersterwerber von selbstgenutztem Wohneigentum einzuführen. Mittel- und längerfristig sollte eine deutliche Reduzierung der Steuersätze angestrebt werden.

Seit dem 1. September 2006 dürfen die Länder den Steuersatz selbst bestimmen, der zu diesem Zeitpunkt bundeseinheitlich 3,5 Prozent betrug. Seitdem hat Thüringen zweimal den Steuersatz angehoben. In den einzelnen Bundesländern liegt dieser zwischen 3,5 und 6,5 Prozent.

PM 27.01.21: Schuldenbremse: Schutzschild der Steuerzahler nicht abschaffen

Bund der Steuerzahler Thüringen kritisiert Ministerpräsident Ramelow wegen seiner Äußerungen zur Schuldenbremse

Bodo Ramelow, Ministerpräsident von Thüringen, unterstützt den Vorschlag zum Aussetzen der Schuldenbremse. Er fordere seit Jahren, das „Ideologieprojekt Schwarze Null“ zu beerdigen, teilt der LINKEN-Politiker mit. Der Bund der Steuerzahler Thüringen verteidigt jedoch vehement die Schuldenbremse im Grundgesetz. „Sie ist ein Schutzschild der Steuerzahler gegen ungebremste Ausgabephantasien von Politikern. Sie sorgt auch für Generationengerechtigkeit, damit Schulden auch wieder in angemessener Zeit zurückgeführt werden und so die Gestaltungsfreiheit der uns Nachfolgenden gewahrt bleibt“, so Dr. Wolfgang Oehring, Geschäftsführer des Thüringer Steuerzahlerbundes.

Dass nicht nur den Linken im Landtag die Thüringer Schuldenbremse im Paragraph 18 der Landeshaushaltsordnung ein Dorn im Auge ist, ist den Thüringer Steuerzahlern nicht entgangen. „Bislang hat der Landtag diese Regelung nicht in den Verfassungsrang erhoben, wo sie nach Ansicht des Steuerzahlerbundes hingehört“, erläutert der BdSt-Geschäftsführer. Und Oehring weiter: „Vielmehr haben die Landtagsbeschlüsse vom Dezember letzten Jahres gezeigt, dass man die Rückzahlungsverpflichtung der in der Notsituation aufgenommenen Kredite von fünf auf acht Jahre gestreckt habe.“

„Eine einfachgesetzliche Regelung reicht nicht aus. Deshalb wird sich auch weiterhin der Bund der Steuerzahler Thüringen für eine Aufnahme in die Verfassung einsetzen, die die Regelungen der Landeshaushaltsordnung widerspiegelt. Zudem ist die derzeit in der Verfassung stehende Koppelung der Kreditaufnahme an die Investitionen überholt“, erläutert Oehring abschließend.

Gemeinnützigkeit, Zweck und Maßnahmen in der Satzung¹

„§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein hat den Zweck, sich zum Wohle der Allgemeinheit für die Erreichung folgender Ziele einzusetzen:

- a) Die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens.
- b) Die öffentliche Finanzwirtschaft in die Gesamtwirtschaft einzubinden und sie am Ordnungssystem der Sozialen Marktwirtschaft auszurichten.
- c) Die Steuer- und Abgabenlast zu begrenzen, um eine Beeinträchtigung von Leistungswillen und Leistungsfähigkeit der Steuerbürger und eine Beeinträchtigung der Leistungskraft der Volkswirtschaft zu verhindern.
- d) Die rechtsstaatlichen Grundsätze im Abgabenrecht bei Gesetzgebung und Verwaltung zu gewährleisten.
- e) Das Steuer-, Abgaben- und Gebührenrecht zu vereinfachen. Eine klare und verständliche Sprache in Gesetzen, Verwaltungsanweisungen und Formularen zu erreichen.
- f) Die Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Bewirtschaftung öffentlicher Mittel zu beachten.
- g) Die Kontrolle über die öffentlichen Finanzen zu stärken.
- h) Das Klima zwischen Steuerbürger und Verwaltung zu verbessern.

2. Diese Ziele sollen insbesondere mit folgenden Maßnahmen erreicht werden:

¹ Bund der Steuerzahler Thüringen e.V.: Satzung, 2015, <https://www.steuerzahler.de/thueringen/satzung/>.

- a) Wissenschaftlich begründete Gutachten und Stellungnahmen.
- b) Dokumentationen zur Unterrichtung der Staatsbürger und ihrer politischen Vertreter.
- c) Eingaben an Institutionen auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene.
- d) Verhandlungen und Gespräche mit Repräsentanten von Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung sowie Teilnahme an Anhörungen.
- e) Presseinformationen, Veranstaltung von und Teilnahme an Pressegesprächen, Rundfunk- und Fernsehdiskussionen.
- f) Diskussions- und Informationsveranstaltungen.
- g) Mitarbeit in Kommissionen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist unabhängig und parteipolitisch neutral. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er erfüllt im Rahmen der vom Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland gewährleisteten staatsbürgerlichen Rechte eine Aufgabe zum Nutzen der Allgemeinheit.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen des Vereins an das DSi – Deutsches Steuerzahlerinstitut des Bundes der Steuerzahler e. V. mit der Maßgabe zu übertragen, daß es nur für steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke verwendet werden darf. Bei einem Zusammenschluß des Vereins mit einem oder mehreren Vereinen, die dem Bund der Steuerzahler Deutschland e. V. angehören, fällt das Vermögen an den aufnehmenden oder dadurch neu gegründeten Verein. Voraussetzung ist, daß auch dieser Verein gemeinnützig tätig ist.“